



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. April 2020  
Seite 1 von 2

An die  
Landesjugendämter

- per E-Mail -

Aktenzeichen 316-2020-  
0001538  
bei Antwort bitte angeben

Marie Christin Woznitza  
Telefon 0211 837-2319  
Telefax 0211 837-2200  
MarieChristin.Woznitza@mkffi.  
nrw.de

**Coronavirus (COVID-19):  
Auswirkungen auf Kostenerstattungen nach § 89d Abs. 1 SGB VIII  
bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge  
Volljährige – §§ 27 ff., 41 SGB VIII**

Anlässlich von Nachfragen hinsichtlich der Kostenerstattung bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige bei (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, bei denen Hilfeplanungen angesichts notwendiger Anpassungen zur Einhaltung der Empfehlungen und Anordnungen im Hinblick auf die Eindämmung des Virus COVID-19 von den Jugendämtern nicht gewährleistet werden können, teile ich Ihnen Folgendes mit:

**1. Bewilligung und Weitergewährung**

Im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten zur Klärung der Voraussetzungen haben die örtlichen Träger weiterhin über die Leistungsgewährung und somit auch über die Gewährung von Anschlussleistungen zu entscheiden.

Mögliche Formen der Klärung der Voraussetzungen können dabei u.a. Telefonkonferenzen, kumulative Ferngespräche mit den Leistungsberechtigten und / oder den fachverantwortlichen Fachkräften in den Einrichtungen sowie eine Hinzuziehung der bisherigen Hilfepläne sein.

Die Kosten einer nach diesem Vorgehen gewährten Hilfe zur Erziehung oder einer nach diesem Vorgehen gewährten Hilfe für junge Volljährige werden von dem überörtlichen Träger bis zu dem Zeitpunkt erstattet, an dem die Prüfung des jeweiligen Hilfebedarfs wieder möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt hat der örtliche Träger umgehend zu entscheiden, ob die Hilfe weiterhin erforderlich oder nicht länger zu erbringen ist. Sollte der Hilfebedarf nicht bestehen, ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung die Erstattung der Kosten nicht mehr möglich.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

## 2. Beendigung der Gewährung von Hilfen

In Fällen, in denen nach bereits vorliegenden Erkenntnissen des örtlichen Trägers Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige nicht mehr zu gewähren sind, findet eine Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII ab dem Zeitpunkt der Feststellung grundsätzlich nicht mehr statt.

Ist aufgrund der derzeitigen Einschränkungen eine notwendige Überführung in ein anderes Hilfesystem nicht möglich (z.B. bei einem Aufnahmestopp von Asylunterkünften), ist von den örtlichen Trägern im Einzelfall zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Härte trotz der fehlenden Voraussetzungen für eine Hilfestellung nach SGB VIII weiterhin eine Unterkunft, Verpflegung und / oder Krankenhilfe zu gewähren ist / sind. Die dadurch entstehenden Kosten können ausnahmsweise bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Überführung in ein anderes Hilfesystem wieder möglich ist, erstattet werden. Die besonderen Umstände (Zeitpunkt der Feststellung fehlender Voraussetzungen zur Hilfestellung, erfolglose Überführung in ein anderes Hilfesystem, Art, Umfang und Dauer der zusätzlich gewährten Hilfen) sind vom örtlichen Träger bei der Antragstellung zur Kostenerstattung darzulegen.

Diesen Regelungen liegt die Annahme zu Grunde, dass eine Prüfung des jeweiligen Hilfebedarfs sowie eine Überführung in ein anderes Hilfesystem spätestens dann möglich sein werden, wenn die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Virus COVID-19 oder eine etwaige Anschlussverordnung außer Kraft tritt (zum Zeitpunkt dieses Erlasses  
19. April 2020).

Ich bitte anlassbezogen entsprechend der vorgenannten Regelungen zu verfahren.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann